

191

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 157/69

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Moritz B [REDACTED] ,

L [REDACTED] , H [REDACTED] , M [REDACTED] , England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] .

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der
Bundesrichter Haas, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thoma
in der Sitzung vom 25. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt/Main vom 25. Okto-
ber 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht
nicht zugelassen, weil keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 ZPO gegeben ist. Nach den Feststellungen
des Berufungsgerichts beruht das Wirbelsäulenleiden
des Klägers auf einer angeborenen Anomalie; die Miß-
handlung des Klägers im Februar 1933 hat nur einen
vorübergehenden Schmerzzustand ausgelöst. Diese Fest-
stellungen hat das Berufungsgericht auf Grund der von
ihm und vom Landgericht eingeholten medizinischen Gut-
achten unter Berücksichtigung der vom Kläger beigebrach-
ten ärztlichen Stellungnahmen getroffen. Sie liegen auf

- 3 -

tatsächlichen Gebiet und können vom Revisionsgericht infolgedessen nicht nachgeprüft werden. Rechtsfragen der in § 219 Abs. 2 BGG bezeichneten Art wirft der vorliegende Fall nicht auf. Auch der Kläger hat derartige Rechtsfragen mit seiner Beschwerde nicht aufgezeigt.

Mai

Dr. Thoma



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

